

Vorort- versteigerungsbedingungen

Mit der Teilnahme an der Versteigerung werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Allgemeines

Die Versteigerung erfolgt freiwillig. Sie wird von Stefan Freiherr von Reibnitz, öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator, (im folgenden Versteigerer genannt) für „Reibnitz Auktionen GmbH“ im Namen und auf Rechnung des Einlieferers, gegen sofortige Barzahlung Vor Ort durchgeführt.

2. Gewährleistung

Die Katalogbeschreibungen stellen keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne §§ 459 ff RGB dar. Alle zur Versteigerung gelangende Gegenstände können vor der Auktion und während der Ausbietung besichtigt und geprüft werden. Vorsorglich gilt der derzeitige Zustand beim Aufruf als Beschaffenheit vereinbart. Der Käufer erkennt an, dass jegliche Reklamation ausgeschlossen ist und keinerlei Gewähr für Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, besondere Eigenschaften, offene oder verdeckte Mängel und sonstige Schäden übernommen werden. Die Waren sind gebraucht. Eine vorherige Besichtigung wird ausdrücklich angeraten. Das gilt insbesondere bei schriftlichen Geboten. Mit dem Zuschlag gehen die Haftung und die Gefahr für Beschädigung und des Verlustes der Sache auf den Käufer über. Der Versteigerer kann Nummern vereinen, trennen, außerhalb der Reihenfolge anbieten oder zurückziehen.

3. Gebote

Der Aufruf beginnt mit dem Ruf-Preis. In der Regel wird um 10 Prozent mindestens jedoch um 10,00 € gesteigert. Ein erklärtes Gebot bleibt bis zum Abschluß der Versteigerung über den betreffenden Gegenstand wirksam. Jedes Gebot kann nach Absprache mit dem Auftraggeber zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden. Der Meistbietende ist an sein Gebot gebunden, während der Versteigerer berechtigt ist, einen Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen (siehe § 4).

4. Zuschlag unter Vorbehalt

Ist der vorgegebene Mindestpreis des Einsenders nicht erreicht, erfolgt ein Zuschlag „Unter Vorbehalt“. Der Bieter ist auf die Dauer von 3 Wochen an sein Gebot gebunden. Den Zuschlag „unter Vorbehalt“ kann der Einsender annehmen oder auch ablehnen. Erhält der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit den vorbehaltlosen Zuschlag, so erlischt er. Wird ein Vorbehalt durch den Einsender nicht genehmigt oder bietet jemand das Limit, kann die Katalognummer ohne Rückfrage bei dem Bieter des Vorbehaltes, an einen höher Bietenden abgegeben werden. Es bleibt dem Bieter des Vorbehaltes überlassen, sich über die Genehmigung seines Gebotes selbst zu informieren. Für das Wirksamwerden des Zuschlages genügen ein Telefonat mit dem Bieter und die Absendung der schriftlichen Benachrichtigung (Rechnung) an die vom Bieter genannte Adresse. Der Kaufpreis ist innerhalb 2 Werktagen zu bezahlen und die ersteigerten Waren abzuholen, danach wird vom Auktionshaus keinerlei Haftung für die nicht abgeholt Gegenstände übernommen. Transport und Versand gehen zu Risiko und Lasten des Käufers.

5. Zuschlag

Geben mehrere Personen das gleiche Gebot ab, so entscheidet über den Zuschlag das Los. Bei Uneinigkeit über einen Zuschlag kann der Versteigerer nach seinem freien Ermessen den Zuschlag sofort zu Gunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand nochmals aufrufen. Will ein Höchstbietender sein Gebot nicht gelten lassen so kann der Versteigerer diesem trotzdem den Zuschlag erteilen und die sich hieraus ergebenden Rechte weiterverfolgen; er kann aber auch den Zuschlag auf das nächst niedrigere Gebot erteilen oder den Gegenstand neu aufrufen.

6. Versteigerer Provision

Das zugeschlagene Gebot (Kaufpreis) ist der Nettopreis. Auf den Zuschlagpreis wird ein Aufgeld von 30 % incl. Differenzbesteuerung erhoben. Der Zuschlag verpflichtet zur unverzüglichen Abnahme und zur Barbezahlung des Bruttokaufpreises (Kaufpreis und Aufgeld). Das Eigentum geht erst nach vollständiger Zahlung des Bruttokaufpreises und Übergabe über. Jeder Bieter kauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Bei Erwerb durch erteilten Bietauftrag ist die Gegenleistung innerhalb von 6 Werktagen nach Rechnungsdatum fällig und zu erbringen. Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet Zahlungen in ausländischer Währung entgegenzunehmen. Ersteigertes Auktionsgut wird nur nach geleisteter Barbezahlung ausgeliefert. „Reibnitz Auktionen GmbH“ ist im Verzugsfall berechtigt, den gesamten Kaufpreis im eigenen Namen gegen den Ersteigerer gerichtlich geltend zu machen.

7. Zahlungsverzug

Eine Stundung des Kaufpreises kann nicht gewährt werden. Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Käufer zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 4,0 Prozent je angebrochenem Monat und Lager-Nebenkosten in Höhe von 3,50 € pro Artikel und Tag. Dem Ersteigerer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass Kosten nicht bzw. nicht in dieser Höhe angefallen sind. Ansprüche auf Ersatz weiterer Schäden behält sich „Reibnitz Auktionen GmbH“ vor. „Reibnitz Auktionen GmbH“ kann wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In letzterem Fall verliert der Ersteigerer seine Rechte aus dem Zuschlag und die Sache kann auf einer neuen Auktion noch einmal versteigert werden. Für einen evtl. Mindererlös haftet der Ersteigerer, auf einen Mehrlös hat er keinen Anspruch. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den nachträglichen freihändigen Erwerb von Auktionsgut.

8. Abholung/Versand

Der Erfüllungsort für die Übereignung der ersteigerten Gegenstände sind die temporären Geschäftsräume des Versteigerers in Passau. Ein Anspruch auf Versand der ersteigerten Gegenstände besteht nicht. Aufgrund der besonderen Situation (Übergabe der Räume) sind alle ersteigerten Gegenstände am **Samstag, 27.01.2008 in der Zeit von 10:00 - 16:00 Uhr abzuholen.**

Während und unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen wegen Überlastung der Mitarbeiter einer besonderen Nachprüfung und eventuellen Berichtigung. Irrtum vorbehalten. Rechnungen werden auf Wunsch in der Woche nach der Auktion geschrieben und zugesandt.

Jeder Besucher, der sich in den Geschäftsräumen des Versteigerers aufhält, haftet für jeden von ihm verursachten Schaden auch ohne sein Verschulden. Der Versteigerer kann Personen aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Störung der Versteigerung, von der weiteren Teilnahme ausschließen.

9. Sonstiges

Die Versteigerung von Objekten des Dritten Reiches erfolgt ausschließlich zur staatsbürgerlichen Aufklärung, zu Kunst-, Wissenschafts-, Forschungs- oder Lehrzwecken bezüglich historischer Vorgänge.

10. Salvatorische Klausel

Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den nachträglichen freihändigen Erwerb von Auktionsgut. Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist Pfarrkirchen. Gerichtsstand ist Eggenfelden. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich, die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.